



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Erste Ordnung zur Änderung
der Masterprüfungsordnung für den Studiengang
BWL – Energie- und Wasserökonomik
der Hochschule Ruhr West
am Campus Mülheim an der Ruhr
vom 11.12.2019

Laufende Nummer: 14/2019

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 der Hochschule Ruhr West auf Vorschlag des Studienbeirats die folgende Änderungsordnung zur Masterprüfungsordnung für den Studiengang BWL - Energie- und Wasserökonomik als Satzung erlassen:

Artikel I

Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang BWL - Energie- und Wasserökonomik

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Energie- und Wasserökonomik der Hochschule Ruhr West vom 14.02.2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 04/2018) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird durch folgende neue Regelung ersetzt:

„—— § 3 ——

Zugang zum Studium und Einschreibungshindernisse

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Masterstudium ist der Abschluss eines mindestens siebensemestrigen berufsqualifizierenden Studiums in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschafts-ingenieurwissenschaftlichen Studiengang. Dabei müssen mindestens 210 Credits erworben worden sein, wovon
 - a) mindestens 20 Credits aus Modulen mit quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaften (z. B. Mikro-/ Makroökonomie, externe/ internes Rechnungswesen, Controlling, Investition und Finanzierung) entstammen,
 - b) 40 Credits Modulen mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten angehören,
 - c) weiterhin 10 Credits aus Modulen mit Inhalten der Netzwerkökonomik entstammen – zu solchen gehören insbesondere solche der Energie- und Wasserwirtschaft – ersatzweise kann insoweit auch entsprechende einschlägige fachspezifische Praxiserfahrung, die über einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr in Vollzeit erworben wurde, anerkannt werden, was der Prüfungsausschuss entscheidet und
 - d) mindestens 5 Credits aus Modulen mit Inhalten aus der Mathematik/ Statistik entstammen.

Es müssen Kenntnisse in der englischen Sprache nachgewiesen werden. Als Nachweis reicht ein Schulabschlusszeugnis, in dem eine Englischnote nachgewiesen ist. Eine Aufnahme in das Studium erfolgt nicht, wenn die Studienbewerberin/ der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.

- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 und 2 genügt als Voraussetzung für die Aufnahme in das Masterstudium der Abschluss eines sechssemestrigen berufsqualifizierenden Studiums in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschafts-ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit 180 erworbenen Credits.

Dabei müssen von den 180 Credits

- a) mindestens 20 Credits aus Modulen mit quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaften (z. B. Mikro-/ Makroökonomie, externe/ internes Rechnungswesen, Controlling, Investition und Finanzierung) entstammen,
- b) 40 Credits Modulen mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten angehören,
- c) weiterhin 10 Credits aus Modulen mit Inhalten der Netzwerkökonomik entstammen – zu solchen gehören insbesondere solche der Energie- und Wasserwirtschaft – ersatzweise kann insoweit auch entsprechende einschlägige fachspezifische Praxiserfahrung, die über einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr in Vollzeit erworben wurde, anerkannt werden, was der Prüfungsausschuss entscheidet und
- d) mindestens 5 Credits aus Modulen mit Inhalten aus der Mathematik/ Statistik entstammen.

In diesem Fall müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit zusätzliche bacheloradäquate Leistungen im Umfang von 30 Credits nachgewiesen werden. Als zu erbringende Leistungen können Studien- und Prüfungsleistungen aus wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengängen der Hochschule Ruhr West festgelegt werden. Die Festlegung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studienbewerberin/ des Studienbewerbers. Die zusätzlichen Leistungen sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits können auf Antrag in das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung aufgenommen werden, sie werden jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und der Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.

- (3) Es kann weiterhin ein hinsichtlich des Masterstudiengangs BWL – Energie- und Wasserökonomik verwandter Studiengang als Voraussetzung nach den Absätzen 1 und 2 nachgewiesen werden. Insoweit müssen die im Rahmen des Absatzes 1 Satz 2 a) – d) dargelegten erforderlichen Anforderungen nachgewiesen werden. Die Gleichwertigkeit hinsichtlich des verwandten Studiengangs prüft und beurteilt der Prüfungsausschuss, dabei insbesondere dahingehend, ob die wesentlichen im Masterstudiengang vorausgesetzten Grundlagen in hinreichendem Umfang und Niveau enthalten waren. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.“

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Die vorgesehene Arbeitsbelastung für Studierende im Präsenz- und Selbststudium beträgt etwa 1.800 Arbeitsstunden je Studienjahr. Zum erfolgreichen Studium müssen insgesamt 90 Credits erworben werden. Somit sind rechnerisch etwa 25 Arbeitsstunden Aufwand je zu erwerbendem Credit anzusetzen.“

3. Anlage 2 wird durch folgende neue Anlage 2 ersetzt:

„Anlage 2: Übersicht über den Studiengang

Studiengang: Betriebswirtschaftslehre - Energie- und Wasserökonomik M. Sc.

Studiengangsleitung: Christian Müller-Roterberg

Für Studienstart im Wintersemester

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester
Projekt- und Prozesscontrolling 6 Credits	Strategisches Management 6 Credits	Interdisziplinäre Projektarbeit EWÖ 6 Credits	Nachhaltigkeitsmanagement 6 Credits	Masterarbeit und Kolloquium 15 + 3 Credits
Forschungsmethodik und quantitative Analysen 6 Credits	Volkswirtschaftslehre 6 Credits	Wahlmodul 1 6 Credits	Wahlmodul 2 6 Credits	
Risikomanagement in der Energiewirtschaft 6 Credits	Wasser-/Abwasserwirtschaft und Effizienz 6 Credits	Kundenservice in der Energie- und Wasserwirtschaft 6 Credits	Projektierung erneuerbarer Energiesysteme 6 Credits	

Legende

	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen
	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen
	Grundlagen der Informatik
	Fachspezifische Vertiefungen
	Überfachliche Inhalte
	Wahlpflichtmodule
	Wahlmodule
	Praxissemester/Praktische Ausbildung
	Bachelorarbeit/Masterarbeit
	Projektmodul

Dieser Studienverlaufsplan zeigt einen **optimalen Verlauf**, der sich individuellen Umständen anpassen kann. Änderungen vorbehalten.

Für Studienstart im Sommersemester

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester
Strategisches Management 6 Credits	Projekt- und Prozesscontrolling 6 Credits	Nachhaltigkeitsmanagement 6 Credits	Interdisziplinäre Projektarbeit EWÖ 6 Credits	Masterarbeit und Kolloquium 15 + 3 Credits
Volkswirtschaftslehre 6 Credits	Forschungsmethodik und quantitative Analysen 6 Credits	Wahlmodul 1 6 Credits	Wahlmodul 2 6 Credits	
Wasser-/Abwasserwirtschaft und Effizienz 6 Credits	Risikomanagement in der Energiewirtschaft 6 Credits	Projektierung erneuerbarer Energiesysteme 6 Credits	Kundenservice in der Energie- und Wasserwirtschaft 6 Credits	

Legende

	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen
	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen
	Grundlagen der Informatik
	Fachspezifische Vertiefungen
	Überfachliche Inhalte
	Wahlpflichtmodule
	Wahlmodule
	Praxissemester/Praktische Ausbildung
	Bachelorarbeit/Masterarbeit
	Projektmodul

Dieser Studienverlaufsplan zeigt einen **optimalen Verlauf**, der sich individuellen Umständen anpassen kann. Änderungen vorbehalten.

4. Anlage 3 wird durch folgende neue Anlage 3 ersetzt:

„Anlage 3: Pflichtmodule

Zu erwerben sind 60 Credits. Es sind alle Module und alle Teilleistungen in den Modulen zu bestehen. Sind bei Modulen, die über zwei Semester gehen, zwei Teilprüfungen angegeben, so ist die erste Prüfung nach dem ersten der zwei Semester als Teilleistung auszustellen; die Credits werden zum Abschluss des Moduls insgesamt gutgeschrieben.

Modulbezeichnung	Regeltermin Prüfungs- periode	C	Prüfungs- zulassungsvoraussetzung
Projekt- und Prozesscontrolling	Ende 1. Sem.	6	
Forschungsmethodik und quantitative Analysen	Ende 1. Sem.	6	
Risikomanagement in der Energiewirtschaft	Ende 1. Sem.	6	
Strategisches Management	Ende 2. Sem.	6	
Volkswirtschaftslehre	Ende 2. Sem.	6	
Wasser-/Abwasserwirtschaft und Effizienz	Ende 2. Sem.	6	
Interdisziplinäre Projektarbeit EWÖ	Ende 3. Sem.	6	
Kundenservice in der Energie- und Wasserwirtschaft	Ende 3. Sem.	6	
Nachhaltigkeitsmanagement	Ende 4. Sem.	6	
Projektierung erneuerbarer Energiesysteme	Ende 4. Sem.	6	

SWS = Semesterwochenstunden

C = Credits“

5. Anlage 4 wird durch folgenden neue Anlage 4 ersetzt:

„Anlage 4: Wahlmodule

Zu erwerben sind mindestens 12 Credits aus dem Wahlbereich. In den Wahlmodulen kann das Angebot der Veranstaltung von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden. Nicht bestandene Wahlmodule sind durch andere bestandene Wahlmodule ersetzbar. Der jeweils aktuell angebotene Wahlmodulkatalog wird vor Semesterbeginn über das von der Hochschule Ruhr West zur Verfügung gestellte System oder durch Aushang bekanntgegeben. Anlage 4 wird durch die jeweils aktuellen Bekanntmachungen ersetzt.

Modulbezeichnung	Regeltermin Prüfungs- periode	C	Prüfungs- zulassungsvoraussetzung
Wahlmodul 1	Ende 3. Sem./ Ende 4. Sem	6	
Wahlmodul 2	Ende 3. Sem./ Ende 4. Sem	6	

SWS = Semesterwochenstunden

C = Credits“

Artikel II

Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang BWL - Energie- und Wasserökonomik der Hochschule Ruhr West tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/ 2021 im Masterstudiengang BWL - Energie- und Wasserökonomik an der Hochschule Ruhr West am Campus Mülheim an der Ruhr aufnehmen.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/2021 nach den Vorschriften der Masterprüfungsordnung für den Studiengang BWL - Energie- und Wasserökonomik der Hochschule Ruhr West vom 14.02.2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 04/2018) aufgenommen und es noch nicht abgeschlossen haben, erhalten bis zum Ablauf des 31.03.2024 Gelegenheit, es nach den in der Masterprüfungsordnung vom 14.02.2018 enthaltenen Bestimmungen abzuschließen, die insoweit noch Anwendung finden. Auf Antrag, der beim Prüfungsausschuss zu stellen ist, können diese Studierenden auch nach den Regelungen dieser Masterprüfungsordnung abschließen. Die bereits erbrachten Leistungen werden dabei im Rahmen der gültigen Vorschriften angerechnet. Der Antrag auf Anwendung dieser Masterprüfungsordnung ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich. Der Antrag ist insoweit spätestens mit der Anmeldung zur Masterarbeit zu stellen.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 31.03.2024 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Masterprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die bisher erbrachten Leistungen werden bei Übereinstimmung der Modulhalte auf Antrag angerechnet. Für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 in einem höheren Semester aufgenommen haben, gelten die zuvor getroffenen Regelungen entsprechend.
- (4) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 vom 06.11.2019 auf Vorschlag des Studienbeirats vom 06.11.2019 und der Überprüfung durch das Präsidium vom 30.10.2019.

Mülheim an der Ruhr, 11.12.2019 Die Dekanin des Fachbereiches 2

gez. Prof. Dr. Jutta Lommatzsch

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Mülheim an der Ruhr, 11.12.2019 Für die staatlich Beauftragte für die Funktion der Präsidentin

Der Kanzler

gez. Helmut Köstermenke